

aufgrund ihrer Arbeit mit den Kindern daraufkommen (oder vermuten), dass letztere beispielsweise in ihrem Zuhause misshandelt oder missbraucht werden. Aufgrund des Gesetzes, das die „unterlassene Hilfeleistung an Personen in Gefahr“ unter Strafe stellt, „signalisieren“ sie ihre Vermutungen bei den zuständigen Behörden. Mediziner, u.a. SELIGMANN (1999, 33) kritisieren, dass Professionelle hier viel zu oft schweigen. Es gibt aber auch professionelle HelferInnen, die darauf hinweisen, dass sie das Recht haben, jedoch nicht verpflichtet sind, das Wissen, welches sie durch ihre Arbeit in den familiären Strukturen erwerben, weiterzugeben. Zwar haben sie vor Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht, dennoch sind sie nicht verpflichtet, bestimmte Lebensumstände ihrer AdressatInnen anzuzeigen (vgl. E.T.&F.N. 1999, 46). Ich denke, dass Professionelle diese Sichtweise „guten Gewissens“ durchsetzen können, wenn die betroffenen Familienmitglieder sich einverstanden zeigen, an ihren „strafbaren“ oder „moralisch verwerflichen“ Verhaltensweisen etwas zu ändern. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, dann befindet der/die familienorientierte Professionelle sich in einem Dilemma, denn das Jugendgericht handelt, wie oben erwähnt, nach einem anderen Paradigma. Zeigt er/sie die betroffenen Personen an, vermischen sich Hilfe- und Kontrollfunktion. Die aktuelle Lage ist also nicht nur verwirrend für Professionelle, sondern auch für die betroffenen Familien, die sich vielleicht anvertraut haben, sich dann angesichts der Rechtslage verweigern und sich schlussendlich vor dem Jugendgericht befinden. Es besteht grundsätzlich immer die „Gefahr“ für „Hilfesuchende“, dass der/die Professionelle die Probleme als so gravierend einstuft, dass er/sie „sie meldet“.

Die institutionellen Infrastrukturen der Heimerziehung differenzieren sich seit ca. zehn Jahren allmählich. Neben der klassischen Tag- und Nachtbetreuung gibt es, wie weiter oben erwähnt, in verschiedenen Einrichtungen diverse Hilfsangebote. Dieser Prozess spiegelt differenziertere Sichtweisen wieder und zeigt, dass die Heimerziehung verstärkt auf den Einzelnen zugeht. Auf Anhub drückt die Vielfältigkeit jedoch nicht aus, an welchen Paradigmen sich die Professionellen inhaltlich in ihrer Arbeit orientieren. Diese Strukturen können genauso gut dem altruistischen, wie dem wissenschaftsorientierten sowie dem lebensweltorientierten Modell dienen. Wie diese Infrastrukturen genutzt werden, hängt von den beruflichen Selbstverständnissen des Personals ab.

In der folgenden Studie möchte ich das Berufsverständnis der HeimerzieherInnen in den klassischen Strukturen untersuchen. Ausgehend von meiner Motivation und Zielsetzung, die ich in der Einleitung dieser Arbeit erläutert habe, werde ich mich schwerpunktmäßig auf drei Hauptaspekte konzentrieren. Ich möchte vom erzieherischen Personal erfahren:

- ⇒ *wie sie zur Zeit, unter den aktuellen Strukturbedingungen, ihre beruflichen Selbstverständnisse deuten;*
- ⇒ *inwiefern sie sich in ihrem Berufsverständnis durch angesagte bzw. durchgeführte Strukturveränderungen im Arbeitsfeld angesprochen bzw. „berührt“ fühlen; sowie*
- ⇒ *unter welchen Arbeitsbedingungen sie sich aufgrund ihrer Berufserfahrungen vorstellen können, in offeneren und flexibleren Strukturen zu arbeiten.*